

# GR\_GERICHTE SK2 2017 24 vom 16. Oktober 2017

GR Gerichte, 2017-10-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2017\\_24](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2017_24)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2017 24 du 16 octobre 2017

IT: GR\_GERICHTE SK2 2017 24 del 16 ottobre 2017

## Regeste

mehrfacher Diebstahl etc. | Beschwerde gegen StA, Einstellungsverfügung

## Erwägungen

### E. 20

Juli 2017 unter Hinweis auf die Akten und die angefochtene Verfügung den Antrag, es sei kostenfällig auf die Beschwerde nicht einzutreten bzw. diese sei abzuweisen, soweit darauf einzutreten sei. E. In ihrer Stellungnahme vom 21. Juli 2017 schloss sich Y.\_\_\_\_\_ den Ausführungen der Staatsanwaltschaft Graubünden an. F. Auf die weitergehenden Ausführungen in der angefochtenen Einstellungsverfügung sowie in den Rechtsschriften wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. II. Erwägungen 1. Gemäss Art. 322 Abs. 2 sowie Art. 393 Abs. 1 lit. a StPO in Verbindung mit Art. 22 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EGzStPO; BR 350.100) kann gegen Einstellungsverfügungen der Staatsanwaltschaft beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde geführt werden. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 322 Abs. 2 StPO; Art. 396 Abs. 1 StPO). Die angefochtene Einstellungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 22. Mai 2017 wurde den Parteien am 6. Juni 2017 mitgeteilt und dem Beschwerdeführer am 8. Juni 2017 zugestellt (act. E.3). Mit Eingabe vom 19. Juni 2017 (Datum des Poststempels) erfolgte die Beschwerde demnach fristgerecht, sodass insoweit – unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen zur Begründungspflicht – darauf einzutreten ist. 2. Die Strafprozessordnung enthält keine abschliessende Liste der nicht-behördlichen, zur Beschwerde legitimierten Personen. Vielmehr kann gemäss der allgemeinen Bestimmung zur Rechtsmittellegitimation in Art. 382 Abs. 1 StPO jede Partei, die ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung eines Entscheids hat, Beschwerde ergreifen. Gemeinsame und kumulative Voraussetzungen für die Beschwerdebefugnis bilden das Vorliegen der Rechtsfähigkeit, der Prozessfähigkeit und der Beschwer (vgl. zum Ganzen Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 221 ff.). 2.1. Gemäss Art. 322 Abs. 2 StPO kann die Einstellungsverfügung von den Parteien angefochten werden. Parteien sind im Haupt- und Rechtsmittelverfahren neben der Staatsanwaltschaft die beschuldigte Person sowie die Privatklägerschaft

Seite 4 — 12 (Art. 104 Abs. 1 StPO). Als Privatkläger gilt der Geschädigte, der ausdrücklich erklärt, sich am Strafverfahren als Straf- oder Zivilkläger zu beteiligen, wobei der Strafantrag dieser Erklärung gleichgestellt ist (Konstituierung; Art. 118 Abs. 1 und 2 StPO). Als geschädigte Person gilt die Person, die durch die Straftat in ihren Rechten unmittelbar verletzt worden ist (Art. 115 Abs. 1 StPO). Ob tatsächlich eine tatbestandsmässige, rechtswidrige und schuldhaftige Straftat vorliegt, wird erst im

Endentscheid festgestellt. Bis dahin bleibt sie eine blosser Hypothese. Die verfahrensrechtliche Stellung der geschädigten Person beruht somit auf einer vorläufigen Annahme (vgl. Goran Mazzucchelli/Mario Postizzi, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 20 zu Art. 115 StPO). Nachfolgend gilt es zu prüfen, ob seitens des Beschwerdeführers eine gesetzeskonforme Konstituierung erfolgt ist. Seitens der geschädigten Person ist eine Willenserklärung erforderlich, wobei der Wille, sich am Strafverfahren als Straf- und/oder Zivilkläger zu beteiligen, ausdrücklich manifestiert werden muss. Diese Erklärung wird in der Praxis als Konstituierung bezeichnet und ist spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens an die Strafverfolgungsbehörde (Art. 118 Abs. 3 StPO), d.h. die Polizei oder die Staatsanwaltschaft (Art. 12 StPO), zu richten (vgl. Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., N 4 zu Art. 118 StPO). Die Konstituierung kann schriftlich oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Dabei besteht die Wahl, sich entweder nur im Strafpunkt oder nur im Zivilpunkt zu konstituieren oder kumulativ beide Klagen geltend zu machen (Art. 119 Abs. 1 und 2 StPO).

2.2. Im vorliegenden Fall konstituierte sich der Beschwerdeführer in seiner von seinem damaligen Rechtsvertreter verfassten Eingabe vom 26. Februar 2013 ausdrücklich und umfassend als Straf- und Zivilkläger (Akten StA, act. 10.1 S. 3). In Bezug auf die Antragsdelikte hat er sich zudem bereits früher anlässlich der Antragstellung konstituiert. Folglich kann festgehalten werden, dass X. \_\_\_\_\_ als Privatkläger im Sinne von Art. 118 Abs. 1 StPO zu qualifizieren ist, womit er zur Beschwerdeführung legitimiert ist.

3. Gemäss Art. 319 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft unter anderem die vollständige oder teilweise Einstellung des Verfahrens, wenn kein Tatverdacht erhärtet ist, der eine Anklage rechtfertigt (lit. a), oder kein Straftatbestand erfüllt ist (lit. b). Der Entscheid über die Einstellung eines Verfahrens hat sich nach dem Grundsatz "in dubio pro duriore" zu richten. Dieser ergibt sich aus dem Legalitätsprinzip. Er bedeutet, dass eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozess-

Seite 5 — 12 Voraussetzungen angeordnet werden darf. Hingegen ist – sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt – Anklage zu erheben, wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Falls sich die Wahrscheinlichkeiten eines Freispruchs oder einer Verurteilung in etwa die Waage halten, drängt sich in der Regel, insbesondere bei schweren Delikten, eine Anklageerhebung auf. Bei zweifelhafter Beweis- bzw. Rechtslage hat nicht die Staatsanwaltschaft über die Stichhaltigkeit des strafrechtlichen Vorwurfs zu entscheiden, sondern das zur materiellen Beurteilung zuständige Gericht. Der Grundsatz, dass im Zweifelsfall nicht eingestellt werden darf, ist auch bei der Überprüfung von Einstellungsverfügungen zu beachten. Indessen verfügt die Staatsanwaltschaft bei der Beurteilung dieser Frage über einen gewissen Spielraum, der mit Zurückhaltung zu überprüfen ist (vgl. zum Ganzen die Urteile des Bundesgerichts 6B\_718/2013 vom 27. Februar 2014 E. 2.3.1 sowie 1B\_170/2012 vom 19. Juni 2012 E. 3.1).

4.1. Eine Beschwerde ist zu begründen und diejenige Person, welche das Rechtsmittel der Beschwerde ergreift, hat genau anzugeben, welche Punkte des Entscheids sie anführt, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel sie anruft (Art. 396 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 385 Abs. 1 StPO). Eine blosser Bestreitung der Ausführungen des angefochtenen Entscheids ohne Angabe von Gründen, welche einen anderen Entscheid nahelegen, genügt den Substanziierungsanforderungen nicht (vgl. u.a. Martin Ziegler, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2.

Aufl., Basel 2014, N 1 ff., insbes. auch N 4 zu Art. 385 StPO, sowie Jeremy Stephenson/Gilbert Thiriet, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 9 zu Art. 396 StPO). 4.2. Obwohl die vorliegende Beschwerde keine Rechtsbegehren enthält, ergibt sich aus den darin enthaltenen Ausführungen mit hinreichender Klarheit, dass die Einstellungsverfügung in Bezug auf die Punkte h (Diebstahl/Urkundenfälschung [Vertrag Möbel]) und i (Erschleichung einer Falschbeurkundung) angefochten und diesbezüglich die Aufhebung der Einstellungsverfügung sowie die Fortführung der Strafuntersuchung verlangt wird. In den übrigen Punkten blieb die Einstellungsverfügung unangefochten und es ergibt sich auch nicht sinngemäss aus den Ausführungen des Beschwerdeführers, dass diesbezüglich eine Aufhebung oder Änderung des vorinstanzlichen Entscheids verlangt wird. 4.3. Bezüglich des Diebstahls resp. der Urkundenfälschung wurde Y.\_\_\_\_\_ vorgeworfen, sie habe am 31. August 2012 die im Lager in O.3\_\_\_\_\_ eingestellten

Seite 6 — 12 Einrichtungsgegenstände und Möbel von X.\_\_\_\_\_ ohne dessen Zustimmung aus dem Lager in das von ihr angemietete Haus in O.4\_\_\_\_\_ verbracht und deren Herausgabe an den rechtmässigen Eigentümer verweigert, indem sie einen mit einer gefälschten Unterschrift des Anzeigerstatters unterzeichneten Kaufvertrag vorgewiesen habe, um damit ihre Eigentumsrechte zu untermauern. Dieser besa- ge, dass sie die fraglichen Objekte am 10. September 2012 zum Preis von CHF 15'000.00 von X.\_\_\_\_\_ erworben habe. 4.3.1. Die Staatsanwaltschaft hielt in Bezug auf den Vorwurf der Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB fest, X.\_\_\_\_\_ mache geltend, den Kauf-/Verkaufsvertrag betreffend die Möbel nie gesehen und nicht selber unterzeichnet zu haben. Er werfe Y.\_\_\_\_\_ vor, die Unterschrift stamme nicht von ihm und sei von dieser verfälscht worden. Die Beschuldigte bestreite das und gebe an, das Original der Urkunde befinde sich beim Anzeigerstatter. Zwar erscheine es nicht sehr glaubwürdig, dass ein Käufer, welcher einen Geldbetrag bezahlt habe, sich nicht die Originalquittung aushändigen lasse. Da es sich dabei aber nicht nur um die Quittung, sondern auch um den Vertrag handle, könne nicht ausgeschlossen werden, dass dieser tatsächlich vom Anzeigerstatter an sich genommen worden sei. Weil lediglich eine Kopie der Urkunde vorliege, sei eine kriminaltechnische/graphologische Untersuchung derselben hinsichtlich der Echtheit der Unterschrift des Anzeigerstatters nicht möglich. Da ausser den Aussagen von Y.\_\_\_\_\_ und X.\_\_\_\_\_ keine weiteren Beweismittel ersichtlich seien, die eine Urkundenfälschung durch die Beschuldigte belegen könnten, sei das Verfahren in diesem Punkt einzustellen. Im Zusammenhang mit dem angeblichen Diebstahl gemäss Art. 139 Ziff. 1 StGB führte die Staatsanwaltschaft aus, die Untersuchung habe ergeben, dass die in Frage stehenden Möbel in einem Lager in O.3\_\_\_\_\_, dessen Mietvertrag von X.\_\_\_\_\_ unterzeichnet, dessen Miete jedoch von Y.\_\_\_\_\_ bezahlt worden sei, eingestellt gewesen seien. Weiter hätten die Ermittlungen ergeben, dass der Anzeigerstatter und die Beschuldigte sich bereits vor dem fraglichen Datum des behaupteten Diebstahls am 31. August 2012 über eine Räumung des Lagers ausgetauscht und nach derselben ein Inventar und eine Vereinbarung betreffend einen allfälligen Verkauf der Gegenstände aufgestellt hätten. Dadurch sei erwiesen, dass die Beschuldigte die fraglichen Objekte nicht in Aneignungs- und Bereicherungsabsicht nach O.4\_\_\_\_\_ habe verbringen lassen. Es fehle mithin an wesentlichen Tatbestandsvoraussetzungen des Diebstahls. Die Untersuchung sei daher auch hinsichtlich dieses Tatbestands einzustellen.

Seite 7 — 12 4.3.2. Der Beschwerdeführer gibt in seiner Eingabe an das Kantonsgericht von Graubünden zunächst einzig die Ausführungen im Entscheid des Einzelrichters am Bezirksgericht Münchwilen vom 7. März 2013 wieder, in welchem sein Gesuch um vorsorgliche Massnahmen teilweise gutgeheissen und Y. \_\_\_\_\_ zur Herausgabe verschiedener Gegenstände verpflichtet wurde (vgl. act. B.1). Anschliessend nimmt er Bezug auf den Entscheid des Bezirksgerichts Münchwilen vom 21. August 2014, in welchem Y. \_\_\_\_\_ verpflichtet wurde, ihm verschiedene Gegenstände herauszugeben, und in welchem weitere Begehren zufolge Gegenstandslosigkeit als erledigt abgeschrieben oder abgewiesen wurden (vgl. act. B.2). In der Folge äussert er sich zu der zwischen ihm und Y. \_\_\_\_\_ stattgefundenen E-Mail-, SMS- und Whatsapp-Korrespondenz, zitiert einzelne Nachrichten und zieht die finanziellen Möglichkeiten von Y. \_\_\_\_\_ zur Bezahlung eines Betrags von CHF 15'000.00 in Zweifel, wofür er um Überprüfung der Kontobewegungen sowie Offenlegung der Finanztransaktionen im tatrelevanten Zeitraum ersucht. Mit den Ausführungen der Staatsanwaltschaft in der Einstellungsverfügung setzt sich der Beschwerdeführer nicht ansatzweise auseinander. Namentlich macht er nicht geltend, weshalb die Staatsanwaltschaft zu Unrecht von einer fehlenden Aneignungs- und Bereicherungsabsicht auf Seiten von Y. \_\_\_\_\_ ausgegangen und aus welchem Grund sie das Strafverfahren hinsichtlich der Urkundenfälschung mangels weiterer ersichtlicher Beweismittel zu Unrecht eingestellt haben soll. Ebenso wenig führt er aus, welche weiteren Beweise hätten erhoben werden sollen, um Y. \_\_\_\_\_ die ihr zur Last gelegten Delikte nachzuweisen. Auf die Beschwerde ist in diesem Punkt mangels hinreichender Begründung nicht einzutreten. 4.3.3. Doch selbst wenn auf die Beschwerde einzutreten wäre, wäre sie in diesem Punkt abzuweisen. Wie die Staatsanwaltschaft in der angefochtenen Verfügung wie auch in ihrer Vernehmlassung zutreffend ausführt, ist der massgebliche Zeitpunkt für die Beurteilung der Frage, ob ein Diebstahl vorliegt, das Datum des behaupteten Diebstahls, nämlich der 31. August 2012 (in der Vernehmlassung wurde fälschlicherweise die Jahreszahl mit 2013 angegeben). Dass keine Aneignungsabsicht vorlag, ergibt sich bereits aus dem Umstand, dass sich die Parteien bereits vor dem 31. August 2012 über eine Räumung des Lagers in O.3 \_\_\_\_\_ ausgetauscht haben (vgl. Akten StA, act. 8.10) und in der Inventarliste vom 4. September 2012 vereinbart wurde, dass der Beschwerdeführer seine Gegenstände jederzeit abholen könne (vgl. Akten StA, act. 8.11 S. 5 und act. 10.1 S. 5). Zutreffend ist ferner auch die Schlussfolgerung der Staatsanwaltschaft, dass sich die Täterschaft von Y. \_\_\_\_\_ bezüglich der Urkundenfälschung in Ermangelung des Originaldokuments sowie angesichts des Umstands, dass einzig die divergierenden

Seite 8 — 12 Aussagen von X. \_\_\_\_\_ und Y. \_\_\_\_\_ vorliegen, nicht rechtsgenügend nachweisen lässt. Es ist in der Tat nicht ersichtlich, welche weiteren Beweise diesbezüglich noch hätten erhoben werden sollen bzw. noch erhoben werden könnten. 4.3.4. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe geltend macht, ihm drohe eine Verletzung der Vereinbarung vom 4. September 2012 und mit dem damit einhergehenden Verlust seiner Sachen ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil (S. 3), erweisen sich dessen Ausführungen als unbehelflich. Die ihm gehörenden und anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände wurden dem Beschwerdeführer nachweislich ausgehändigt und der Empfang vom Beschwerdeführer quittiert (vgl. Akten StA, act. 10.16-10.20). Ein nicht leicht wiedergutzumachender Nachteil ist unter diesen Umständen nicht ersichtlich. 4.3.5. Soweit der Beschwerdeführer in seiner Eingabe des Weiteren rügt, dass die Staatsanwaltschaft wider besseren Wissens und trotz Kenntnis der

im Rahmen des summarischen Verfahrens und des Prosequierungsverfahrens geprüften Sachverhalte die Rückerstattung der bereits per Rechtstitel ihm zugesprochenen Vermögenswerte an Y. \_\_\_\_\_ verfüge (S. 9), ist auf die Ausführungen der Staatsanwaltschaft in deren Vernehmlassung vom 20. Juli 2017 zu verweisen. Darin wird ausgeführt, dass die gewählte Formulierung der Dispositivziffer 2 der Einstellungsverfügung etwas unpräzise sein möge. Es sei nicht die Absicht der Staatsanwaltschaft gewesen, dass sich die diesbezügliche Rückgabeanordnung auf die dem Beschwerdeführer bereits ausgehändigten Gegenstände beziehen sollte. Vielmehr beziehe sich die fragliche Dispositivziffer 2 der Einstellungsverfügung lediglich auf die Y. \_\_\_\_\_ gehörenden Gegenstände, die bei der Hausdurchsuchung ebenfalls sichergestellt worden seien, und damit nicht auf die Gegenstände, auf welche der Beschwerdeführer Anspruch erhoben habe. Diese sollen nach Ansicht der Staatsanwaltschaft denn auch beim Beschwerdeführer verbleiben. Y. \_\_\_\_\_ hält in ihrer Vernehmlassung diesbezüglich ausdrücklich fest, auf die beschlagnahmten, an X. \_\_\_\_\_ ausgehändigten Gegenstände zu verzichten. Der entsprechenden Rüge ist damit das Fundament entzogen, sodass die Beschwerde in diesem Punkt abzuweisen ist. 4.4. Schliesslich wurde vom Beschwerdeführer geltend gemacht, Y. \_\_\_\_\_ habe sich der Erschleichung einer Falschbeurkundung schuldig gemacht, indem sie im Zusammenhang mit der spanischen Firma A. \_\_\_\_\_ Notar B. \_\_\_\_\_ vom Notariat C. \_\_\_\_\_ am 10. Januar 2013 durch Täuschung veranlasst habe, einen Widerruf der auf den Beschwerdeführer ausgestellten Generalvollmacht und Prokura zu verfassen und zu beurkunden.

Seite 9 — 12 4.4.1. Die Staatsanwaltschaft erwog in ihrer Einstellungsverfügung hierzu, dass die Beschuldigte zum Beurkundungszeitpunkt erwiesenermassen Geschäftsführerin der A. \_\_\_\_\_ gewesen sei. In dieser Funktion habe ihr auch die Kompetenz zugestanden, eine Dritten ausgestellte Vollmacht zu widerrufen. Da sie der spanischen Sprache nicht mächtig sei, somit auch keine Kenntnis von der in den spanischen Dokumenten enthaltenen Unwiderrufbarkeitsklausel der Vollmacht gehabt habe und sie sich vorgängig bei ihrem Rechtsvertreter Rat geholt habe, könne ihr die Absicht, wissentlich täuschend gehandelt zu haben, nicht nachgewiesen werden. 4.4.2. In diesem Punkt setzt sich der Beschwerdeführer zwar mit der Einstellungsverfügung auseinander, seine Rügen erweisen sich jedoch als unbegründet. So macht er geltend, dass Y. \_\_\_\_\_ zum Beurkundungszeitpunkt zwar Geschäftsführerin der A. \_\_\_\_\_ gewesen sei, ihr aber eben nicht die Kompetenz zugestanden habe, eine einem Dritten ausgestellte Vollmacht zu widerrufen. Selbstverständlich habe sie Kenntnis von der in den spanischen Dokumenten enthaltenen Unwiderrufbarkeitsklausel gehabt. Es sei klar und eindeutig bewiesen, dass die Beschuldigte hierüber von Herrn Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ sowohl mündlich als auch schriftlich in deutscher Sprache in Kenntnis gesetzt worden sei. Y. \_\_\_\_\_ habe mithin die Kenntnis der Unwiderrufbarkeitsklausel gegenüber dem beurkundeten Notar vorsätzlich verschwiegen und somit Falschangaben gemacht. Damit sei der Beweis erbracht, dass sie wissentlich täuschend gehandelt habe. Seine Behauptung, wonach Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ Y. \_\_\_\_\_ vorab mündlich erklärt habe, dass die dem Beschwerdeführer erteilte Vollmacht unwiderruflich sei, sowie die anschließende schriftliche Mitteilung vom 21. November 2012 mit demselben Inhalt will der Beschwerdeführer mit der eingereichten Anlage 7 beweisen. Diesbezüglich ist zunächst festzuhalten, dass die in Anlage 7 aufgeführte E-Mail vom 21. September 2012 stammt, nicht vom 21. November 2012. Weiter handelt es sich um eine E-Mail von Y. \_\_\_\_\_ an Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ und nicht umgekehrt. Und schliesslich geht daraus einzig hervor, dass Y. \_\_\_\_\_ Rechtsanwalt D. \_\_\_\_\_ mitteilen

möchte, dass sie nicht aus der Firma A.\_\_\_\_\_ ausscheiden werde (vgl. act. B.7). Weiteres lässt sich der betreffenden Nachricht nicht entnehmen. Ein Beweis dafür, dass Y.\_\_\_\_\_ von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ vor dem 10. Januar 2013 von der Unwiderrufbarkeitsklausel in Kenntnis gesetzt wurde, vermag dieses Dokument somit entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht zu erbringen. Die vom Beschwerdeführer zitierte und von ihm fälschlicherweise als Beilage 7 aufgeführte E-Mail von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ an Y.\_\_\_\_\_ vom 21. November 2012 befindet sich indessen in den Untersuchungsakten der Staatsanwaltschaft

Seite 10 — 12 (vgl. Akten StA, act. 9.1). Aus dieser Nachricht geht in der Tat hervor, dass Y.\_\_\_\_\_ von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ zum besagten Zeitpunkt und somit vor der angeblichen Tatbegehung von der Unwiderruflichkeit der an den Beschwerdeführer erteilten Vollmacht in Kenntnis gesetzt wurde. Jedoch ist für die Erfüllung des Tatbestands der Erschleichung einer Falschbeurkundung – jedenfalls in der vorliegend zur Diskussion stehenden Konstellation – entgegen der Auffassung des Beschwerdeführers nicht von Belang, ob Y.\_\_\_\_\_ von der Unwiderruflichkeit der erteilten Vollmacht vorgängig Kenntnis hatte oder nicht (vgl. die nachfolgende E. 4.4.3). Was alsdann die angesprochene E-Mail von Rechtsanwalt D.\_\_\_\_\_ an den Beschwerdeführer anbelangt, mit welcher Letzterer darüber informiert wurde, dass mittels Klage festgestellt werden könne, dass der Widerruf gegen die Vereinbarung der Unwiderruflichkeit verstosse, so datiert diese vom 14. März 2013 und damit nach dem für die Frage der Erschleichung einer Falschbeurkundung massgeblichen Zeitpunkt (vgl. act. B.8). Es wird vom Beschwerdeführer nicht dargetan und ist nicht ersichtlich, inwieweit dieses Schreiben für die vorliegend zu beurteilende Frage von Relevanz sein soll. 4.4.3. Ungeachtet der vorangegangenen Ausführungen zum Kenntnisstand von Y.\_\_\_\_\_ bezüglich der Unwiderruflichkeit der erteilten Vollmacht erweist sich die Auffassung der Staatsanwaltschaft in ihrer Vernehmlassung als zutreffend. Darin wird ausgeführt, dass das Verhalten von Y.\_\_\_\_\_ keine Erschleichung einer Falschbeurkundung darstelle, selbst wenn eine solche Klausel bestanden hätte und diese dem Notar nicht mitgeteilt worden wäre. Die fragliche Beurkundung stelle nämlich eine reine Willenserklärung dar, worin beurkundet worden sei, dass Y.\_\_\_\_\_ die Vollmacht widerrufe. Dass sie dies habe tun wollen und auch getan habe, werde vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt. Er mache auch nicht geltend, dass das Schriftstück anderweitig einen unzutreffenden Inhalt aufweise. Damit sei die Urkunde inhaltlich aber zutreffend. Ob der beurkundeten Willenserklärung eine frühere Abmachung entgegengestanden sei und Y.\_\_\_\_\_ deshalb allenfalls nicht befugt gewesen wäre, eine solche abzugeben und die Vollmacht zu widerrufen, beschlage nicht die Richtigkeit der Urkunde, sondern die Frage, ob und welche Wirkung die Beurkundung entfalten könne (vgl. hierzu auch die E-Mail des Notars B.\_\_\_\_\_ an die Staatsanwaltschaft vom 13. Oktober 2016 [Akten StA, act. 9.7]). Es handelt sich mithin gerade nicht um eine inhaltlich unwahre öffentliche Urkunde, womit es bereits an einem objektiven Tatbestandselement fehlt. Auch beim Tatbestand der Erschleichung einer falschen Beurkundung gilt, dass die Urkunde nur für den in ihr bezeugten Sachverhalt, nicht aber für dessen

Seite 11 — 12 tatsächliche oder rechtliche Voraussetzungen Beweis erbringt, auf welche bloss mittelbar aus der beurkundeten Tatsache geschlossen werden kann (vgl. Markus Boog, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, 3. Aufl., Basel 2013, N 3 und N 6 f. zu Art. 253 StGB). Dem ist nichts hinzuzufügen. Damit ist die

Beschwerde auch in diesem Punkt abzuweisen. 4.5. Nach den vorangegangenen Ausführungen ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. 5. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu Lasten des Beschwerdeführers (Art. 428 Abs. 1 StPO). Diese werden auf CHF 2'000.00 festgesetzt (vgl. Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren [VGS; BR 350.210]). Ausseramtliche Entschädigungen werden keine zugesprochen.

Seite 12 — 12 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.